

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Haftpflichtversicherung für selbstständige Diplom-Psychologen (BDP)

(A 141 – Stand 08/08)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
1. Versichertes Risiko	2
2. Praxisgemeinschaften / Gemeinschaftspraxen / Partnerschaften	2
3. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	3
B Erweiterungen des Versicherungsschutzes	
1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	3
2. Auslandsschäden	3
3. Belegschafts- und Besucherhabe	3
4. Erweiterter Strafrechtsschutz	4
5. Internetrisiko	4
6. Mietsachschäden	5
7. Nachhaftung	5
8. Tätigkeitsschäden	6
9. Umweltschäden	6
10. Vermögensschäden	6
11. Vertraglich übernommene Haftpflicht	6
C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse	
1. Arzneimittelgesetz	7
2. Ausländische Betriebsstätten, Betriebsstandorte und betriebliche Nebenrisiken	7
3. Berufs-/Betriebsfremde Risiken	7
4. Code Civil oder gleichartige Bestimmungen	7
5. Entschädigung mit Strafcharakter	7
6. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger / Wasserfahrzeuge	7
7. Luft-/Raumfahrzeuge	7

A Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung und Fortbildung vornehmen darf.

- 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht und Schneeräumen auf Gehwegen), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Berufskollegen (bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen - auch Messen und Kongressen).
- der Beauftragung eines vorübergehend bestellten Vertreters (bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen – auch Messen und Kongressen). Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters.
- der Beschäftigung von angestelltem Personal. Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Praxismgemeinschaften/ Gemeinschaftspraxen/ Partnerschaften

- 2.1 Bei alleiniger Haftung des Versicherungsnehmers trifft den Versicherer auch die alleinige Ersatzpflicht.

- 2.2 Bei gesamtschuldnerischer Haftung des Versicherungsnehmers gelten nachfolgende Regelungen: Die Ersatzpflicht des Versicherungsnehmers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht.

Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Gemeinschaft.

In Fällen, in denen ein Partner der Gemeinschaft zu 100 % aus gesamtschuldnerischer Haftung in Anspruch genommen wird, hat der Versicherungsnehmer alle seine Belange des internen Ausgleichs mit den anderen Partnern wahrzunehmen.

Diese Regelungen finden keine Anwendung, wenn alle Partner der Gemeinschaft bei demselben Versicherer berufshaftpflichtversichert sind.

- 2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

- 2.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

3. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 3.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 50.000 EUR.
Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 3.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.4 Zu ausländischen Versicherungsfällen: siehe Teil B Ziffer 2.

B Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

- 1.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten für Gebäude und Räume.
- 1.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für erforderlich werdende Änderungen von Schlössern, Schließanlagen und Neucodierungen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden (zum Beispiel Abhandenkommen von Sachen in Gebäuden).
- 1.3 Die Deckungssumme für das Schlüsselverlustrisiko beträgt im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden 25.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.
- 1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 100 EUR.

2. Auslandsschäden

- 2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, sofern diese zurückzuführen sind auf
 - Geschäftsreisen oder die Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Kongressen;
 - die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in Europa.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- 2.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 2.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 50.000 EUR.
Kosten gelten als Schadensersatzleistung.
- 2.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen, Patienten, deren Begleitern und Besuchern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern die Beschädigung, die Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbücher), Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und anderen Wertsachen.

4. Erweiterter Strafrechtsschutz

- 4.1 In Abänderung von Ziffer 5.3 AHB gilt:
In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.
- 4.2 Anstelle von Ziffern 6.5 und 6.6 AHB gilt Folgendes:
Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziffer 6.1 werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung.
- 4.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.
- 4.4 Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens 100.000 EUR, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres höchstens 200.000 EUR.

5. Internetrisiko

- 5.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Für Buchstaben a) bis c) gilt:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, gelten die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 26 AHB.
- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
 - der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.
- Für Buchstaben d) und e) gilt:
In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.5 AHB wird hingewiesen.
- 5.2 Im Rahmen der Deckungssumme für Personenschäden beträgt die Deckungssumme für diese Zusatzversicherung 1.000.000 EUR, maximal jedoch 100.000 EUR für Schäden aus der Verletzung von Namensrechten gemäß obiger Ziffer 4.1 e). Diese Deckungssumme stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese beruhen auf
- derselben Ursache
 - gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 5.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 5.5 Auslandsschäden
 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 5.6 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse
- 5.6.1 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes (SigG)/Signaturverordnung (SigV);
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
- 5.6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
 - Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
 - wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
 - gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

6. Mietsachschäden

- 6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 6.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen und dergleichen) entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern es sich nicht um gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB ausgeschlossene Umweltschäden handelt.
- 6.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
 - wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
 - wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- 6.4 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

7. Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Aufgabe der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie zum Beispiel Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang.

- 7.1 Abweichend von Ziffer 17 AHB besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalls eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden.
- 7.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken.
- 7.3 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.

8. Tätigkeitsschäden

- 8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 8.2 Die Regelungen der Ziffern 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 8.3 Die Deckungssumme für derartige Schäden beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 EUR.

9. Umweltschäden

Für das Umwelthaftpflichtrisiko und das Umweltschadenrisiko gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umwelthaftpflichtversicherung (BBR A 115) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (BBR A 152).

Die in der Berufshaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungserweiterungen einschließlich besonderer Deckungssummen (in der Regel Sublimits), Selbstbeteiligungen und Risikobegrenzungen und Ausschlüsse gelten auch für die Umwelthaftpflichtversicherung (BBR A 115), soweit dort keine besondere Regelung besteht.

10. Vermögensschäden

- 10.1 Vermögensschäden - Datenschutz
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 10.2 Sonstige Vermögensschäden
- 10.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 10.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen;
 - b) aus planender, bau- oder montageleitender und prüfender Tätigkeit; die Haftpflicht aus gutachterlicher und beratender Tätigkeit ist eingeschlossen;
 - c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; Ausgeschlossen sind auch Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und dergleichen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolge notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.
 - j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

11. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners.

C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

1. **Arzneimittelgesetz**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
2. **Ausländische Betriebsstätten, Betriebsstandorte und betriebliche Nebenrisiken**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Betriebsstätten, Betriebsstandorte und betriebliche Nebenrisiken (siehe aber Teil B Ziffer 2).
3. **Berufs-/Betriebsfremde Risiken**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.
4. **Code Civil oder gleichartige Bestimmungen**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
5. **Entschädigung mit Strafcharakter**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
6. **Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger / Wasserfahrzeuge**
 - 6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
 - 6.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
 - 6.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 6.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
7. **Luft-/Raumfahrzeuge**
 - 7.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
 - 7.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 7.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - b) Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.